

wert sei, daß die Regierung den Verkauf von dergleichen Grundstücken nicht unternehme. In staatswirthschaftlicher Hinsicht ist er vielleicht gut, dem widerstreite ich nicht; allein es muß hier ein anderer Grundsatz eintreten, den Stände und Regierung festhalten müssen, nämlich der, daß dieser Fonds, welcher für die Schulen bestimmt ist, nicht zu andern Zwecken verwendet werden kann, wie das bei disponibeln Capitalien immer sehr leicht der Fall ist. Man denke sich den Fall, daß diese Gelder nothwendig gebraucht würden, so würden die Regierung und die Stände ohne Weiteres eine andere Disposition damit vornehmen können, da sie nicht mehr Stiftungen sind; behält man hingegen diese Stiftungen bei, so werden diese Schulen dem Staat nichts kosten, und es wird ihnen dieser Fonds immer erhalten. Geschieht das nicht, so könnten künftig große Umwälzungen stattfinden, und diese Gelder zu ganz andern Zwecken, die vielleicht der Ständeversammlung selbst nicht wünschenswerth erscheinen könnten, verwendet werden.

Abg. Kour: Der Abg. vor mir hat einen Werth darauf gelegt, daß ich äußerte, ich setzte voraus, es würde der Erlös zu dem bestehenden Fonds geschlagen. Da muß ich nun gestehen, findet sich die Staatsregierung ermächtigt, einen Fonds anzugreifen und zu einem andern Zwecke zu verwenden, als wozu er bestimmt ist, und will die Ständeversammlung ihre Bestimmung geben, so macht das keinen Unterschied, ob das Capital in baarem Gelde oder in Grundstücken vorhanden ist; das Object macht hier keinen Unterschied.

Der Präsident: Ich muß mich gleichfalls der Ansicht derjenigen anschließen, welche glauben, daß es vortheilhaft sei, wenn Grund und Boden beibehalten wird. Was die Bewirthschaftung betrifft, so kann man den Nachtheilen, welche von einer Bewirthschaftung durch eine Administration besorgt werden, dadurch ausweichen, daß man die Grundstücke in Pacht giebt und Caution leisten läßt. Bestehen die Grundstücke in Wäldungen, so ist die Benutzung sehr einfach, und wird gute Aufsicht geführt, wie zu erwarten ist, so glaube ich nicht, daß große Unregelmäßigkeiten stattfinden können. Ich gebe zu, daß diese Grundstücke vortheilhaft verkauft werden können, und daß sie durch Privaten bewirthschaftet, einen höhern Ertrag gewähren; aber wenn die aus dem Verkauf gelöste Summe wieder auf Grundstücke ausgegeben würde, so könnten diese in Folge des Kriegs oder anderer Ereignisse so ruiniert werden, daß sie die aus dem Capital zu ziehenden Zinsen nicht geben können. Daß wir übrigens nicht solche Maßregeln treffen können, daß der Fonds nicht zu andern Zwecken verwendet werden soll, glaube ich nicht.

Abg. Secr. Richter: Ich wollte mir die Bemerkung erlauben, daß ich mich ganz in dem Sinne dessen, der sich für das Gutachten der Deputation ausgesprochen hat, erklären muß, und daß auch die Deputation selbst das Gutachten in der Weise gestellt hat. Sie hat dies eines Theils in Rücksicht der Sicherheit

des Staates selbst gethan, hat aber auch geglaubt, daß wenn man den Beschluß der 2. Kammer festhalten wollte, es doch wohl von keinem Erfolge sein würde; denn das Ministerium würde nicht darauf eingehen, und ich würde es bloß nachtheilig halten, wenn man bei dem frühern Beschlusse bliebe. Die beiden Landesschulen besitzen sehr wenig an Grundstücken, nur bei der in Grimma würde der Fall eher eintreten, aber gerade bei dieser ist die Benutzung der Grundstücke so eng mit der Erhaltung des Instituts verbunden, daß eine Trennung nur nachtheilig für den Fonds sein würde. Dann sind die Grundstücke dort sehr gut benutzt, so daß durch den Verkauf kaum ein höherer Ertrag von dem Capital erlangt würde. Eine Hauptsache ist der Deputation die gewesen, daß, wenn auch jetzt, weil diese landwirthschaftlichen Grundstücke in sehr gutem Zustande sich befinden, ein höherer Preis erlangt werden könnte, doch eine große Unsicherheit entstehen würde, weil Capitalien in Geld einem größern Schwanken und mehr den äußern Einflüssen unterworfen sind. Es würde das Institut dann nicht mehr fortbestehen, oder wenigstens die Ansprüche, welche man an dasselbe macht, nicht erfüllen können. Nimmt man die Zeiten des Krieges oder der Unruhen, so werden die Capitalien in Geld äußerst unsicher, es können die Besitzer von Grundstücken, wenn auf diese Capitalien gegeben werden, die Zahlungen einstellen müssen, und daher erscheint es mir nur wünschenswerth, wenn man der 1. Kammer beitrifft.

Abg. Hausner: Ich kann bloß dem Sprecher beitreten, welcher sich gegen das Deputationsgutachten ausgesprochen hat. Die Gegner stützen sich auf die Unsicherheit der Capitalien in Geld, und es ist gesagt worden, daß diese daher komme, weil diese Capitalien, durch Zeitverhältnisse, durch Krieg und dergl. vernichtet werden könnten. Allein Grundstücke können eben so wohl ruiniert werden. Uebrigens hat sich die Deputation auch selbst widersprochen, indem sie früher gesagt hat, daß die Aufsicht und Bewirthschaftung dieser Grundstücke nicht so sei, als wie bei andern Forsten und landwirthschaftlichen Grundstücken, und sie hat daher gewünscht, daß sie der Aufsicht der Staatsregierung übergeben werden. Ist dem so, so hat die Deputation selbst anerkannt, daß es mehr zum Nutzen gereiche, und ein größerer Ertrag für die Schulen zu erwarten sei, im Falle man ihnen die Verwaltung dieser Grundstücke nimmt. Ich muß auch dem widersprechen, als wenn dann die erlösten Capitalien leichter zu andern Zwecken verwendet werden könnten. Es ist bekannt, daß der Erlös aus einer Sache für die Sache selbst gilt, und es ist nicht zu bezweifeln, daß, wenn diese Grundstücke verkauft würden, diese Güter gewiß in einen höhern Ertrag kämen, da eine Corporation die Grundstücke nie so gut verwaltet, wie ein Privatmann. Deswegen hat man sich auch von Seiten der Staatsregierung dahin ausgesprochen, daß alle Grundstücke der Gemeinden möglichst getheilt werden sollen.

(Beschluß folgt.)